

AGB-Gründach

**zambelli**

EINFACH FUNKTIONELL BEDACHT

Ergänzend zu unseren allgemeinen AGB`s gilt unsere AGB-Grundach:

1. Die technischen Daten und Beschreibungen in unseren Produktinformationen oder Werbematerialien und technische Merkblätter, sowie Angaben durch Hersteller oder seiner Gehilfen im Sinne des § 434 Abs. 1, Satz 3 BGB, sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren, es sei denn die Angaben werden einzelvertraglich vereinbart.

Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

2. In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. VIII. 1-5 begrenzt.

3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

#### **4. Gefahrübergang, Transport- und Verpackungskosten**

4.1. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers, also auch dann, wenn Preisstellung franko Empfangsbahnhof oder frei Baustelle vereinbart wurde. Wir sind zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über. Das gleiche gilt bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten. Führen wir Ver- und/oder Entladungen und/oder Transporte aufgrund individueller vertraglicher Regelungen durch, erfolgen diese auf Grund der Allgemeinen Bedingungen der Spediteure (ADSp) oder der Frachtführer, die für die jeweilige Verladung bzw. Transporte Geltung haben. Schadenersatzansprüche gegen uns können insoweit nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich mit Standardverpackung, frei Bestimmungsort, nicht entladen, in kompletten Lademitteln, sofern nicht eine andere Beförderungsart ausdrücklich vereinbart wurde.

4.2. Erfolgt auf Wunsch des Bestellers eine vom Standard abweichende Verpackung, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet.

4.3. Erfolgt der Versand der Ware auf Europaletten, so werden diese berechnet; bei frachtfreier Rückgabe der Europaletten in unbeschädigtem Zustand an eines unserer Werke/Auslieferungslager werden sie durch Gutschrift unter Abzug einer individuell zu vereinbarenden Bearbeitungsgebühr wieder vergütet.

**4.4.** Eventuelle LKW-KRAN-Selbstentladungen geschehen auf Kosten und Risiko des Bestellers.

**5.** Im Fall von Mängeln an von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nacherfüllung). Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Soweit der Besteller wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziff. VII.1, Ziff. VIII. 1 bis 5 und Ziff. IX.

## **6. Hinweise zur Pflege von Urbanscape Dachbegrünungen**

### **6.1. Nach der Neuanlage:**

Nach der Verlegung ist vor allem während der Anwachsphase auf eine ausreichende Durchfeuchtung des Schichtaufbaus zu achten. Sollten größere Fehlstellen entstehen, müssen diese nachgesät werden. Hat die Vegetation die Green-Roll Wachstumsmatte weitestgehend durchwurzelt, ist nur noch während besonders niederschlagsarmen Perioden zu wässern. Es sollte bei Neuanlagen für ein optimales Einwurzeln grundsätzlich eine Startdüngung mit unserem Urbanscape Langzeitdünger erfolgen.

### **6.2. Bewässerung:**

Nach dem ersten Jahr wird eine Bewässerung nur in Ausnahmefällen nötig, wie bei extremer Trockenheit, oder exponierten Lagen. Dies bedeutet für Premium Systeme mit 40mm Green-Roll sollte nach 5 Wochen ohne nennenswerte Niederschläge durchdringend gewässert werden. Für Standard-Systeme mit 20mm Green-Roll sollte nach 3 Wochen ohne nennenswerte Niederschläge durchdringend gewässert werden. Die Pflanzen für Extensiv Begrünungen sind in der Regel trockenheitsangepasste Arten mit hoher Regenerationsfähigkeit.

### **6.3. Düngung:**

Nach erfolgter Startdüngung sollte in regelmäßigen Abständen gedüngt werden. Dabei sollte unser Urbanscape Langzeitdünger verwendet werden. Die Aufwandsmenge beträgt etwa 30 g/m<sup>2</sup> und beschränkt sich auf 1-2 Düngegänge pro Jahr. Verfärbende sich die Blätter der Sedum Gewächse bereits vor Juni, so ist das i.d.R. ein Zeichen von Stickstoff-Mangel. Dann sollte spätestens eine Düngegabe geschehen.

### **6.4. Beseitigung von Fremdbewuchs:**

Nicht erwünschter Fremdbewuchs, z.B. Gehölzsämlinge, müssen zumindest einmal im Jahr entfernt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Entfernung von starken Rhizomen bildenden Pflanzen gewidmet werden, da sie erfahrungsgemäß eine große Gefahr für die Dachabdichtung darstellen können.

### **6.5. Kontrolle der Dachabläufe und Randbereiche:**

Dachabläufe sollten jährlich auf ihre Funktion überprüft und ggf. gereinigt werden. Eine Einwurzelung der Vegetation in den Kontrollschacht ist zu verhindern. Die Wurzeln müssen dann entfernt werden ohne dabei die Abdichtung bzw. die Wurzelschutzbahn zu beschädigen. Das freie Ein- und Abfließen von Überschusswasser in die Entwässerungseinrichtungen muss immer gewährleistet sein. Um ein Hinterwurzeln von Verkleidungen von Attiken, Lichtkuppeln und Ähnlichem zu verhindern, sollten die Kiesstreifen der Randbereiche konsequent von Bewuchs freigehalten werden.

### **6.6. Sicherheitshinweis:**

Die Wartung und Pflege von extensiven Dachbegrünungen erfordert i.d.R. auch das Betreten von Bereichen mit unmittelbarer Absturzgefahr. Es handelt sich dabei um Bereiche, die näher als 2 m an einer Absturzkante liegen. Daher sind vor Beginn der Arbeiten auf dem Dach die Gefährdungsbereiche zu ermitteln (ggfs. anhand einer Gefährdungsanalyse) und geeignete Maßnahmen zur Eigensicherung gegen Absturz festzulegen. Fehlen kollektiver Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. fest installierte Geländer) kann auch mit einem geeigneten Anseilschutz gearbeitet werden. Die Arbeit mit Anseilschutz erfordert allerdings zwingend eine eingehende Schulung/Unterweisung im Umgang mit „persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA)“ gemäß BGI 515. Für die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften ist in erster Linie der ausführende Unternehmer verantwortlich.